



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

FAQ-Dokument

GAP 2023 - 2027 zu den Direktzahlungen der 1. Säule

Hinweis: Die in dem Dokument aufgeführten Fragen wurden, neben vielen anderen, an uns herangetragen. Bei den Antworten handelt es sich um den aktuellen Diskussionsstand. Das Dokument wird fortlaufend ergänzt. Gegenüber der letzten Version hinzugekommene Fragen und Antworten sind markiert (neu).

Stand: April 2024

Inhaltsverzeichnis

1	EINKOMMENSGRUNDSTÜTZUNG FÜR NACHHALTIGKEIT (EGS).....	2
2	UMVERTEILUNGSEINKOMMENSSTÜTZUNG FÜR NACHHALTIGKEIT (UES).....	4
3	JUNGLANDWIRTE-EINKOMMENSSTÜTZUNG (JES)	4
4	ÖKO-REGELUNGEN (ALLGEMEIN)	7
5	ÖKO-REGELUNG 1A: BEREITSTELLUNG VON NICHT PRODUKTIVEN FLÄCHEN AUF ACKERLAND.....	7
6	ÖKO-REGELUNG 1B: BLÜHSTREIFEN UND -FLÄCHEN AUF ACKERLAND AUF ÖR 1A (TOPUP ZU ÖR 1A)	10
7	ÖKO-REGELUNG 1C: BLÜHSTREIFEN UND -FLÄCHEN AUF DAUERKULTURFLÄCHEN.....	13
8	ÖKO-REGELUNG 1D: ALTGRASSTREIFEN ODER -FLÄCHEN AUF DAUERGRÜNLANDFLÄCHEN.....	13
9	ÖKO-REGELUNG 2: VIELFÄLTIGE KULTUREN	16
10	ÖKO-REGELUNG 3: BEIBEHALTUNG EINER AGROFORSTLICHEN BEWIRTSCHAFTUNGSWEISE	21
11	ÖKO-REGELUNG 4: EXTENSIVIERUNG DES GESAMTEN DAUERGRÜNLANDES DES BETRIEBES	22
12	ÖKO-REGELUNG 5: EXTENSIVE BEWIRTSCHAFTUNG VON DAUERGRÜNLAND MIT MIND. 4 REGIONALEN KENNARTEN.....	23
13	ÖKO-REGELUNG 6: PSM-VERZICHT AUF ACKERLAND ODER DAUERKULTURFLÄCHEN IM GESAMTEN BETRIEB	24
14	ÖKO-REGELUNG 7: ANWENDUNG DER NATURA-2000 BESTIMMUNGEN.....	25
15	GEKOPPELTE EINKOMMENSSTÜTZUNG FÜR MUTTERSCHAFE UND MUTTERZIEGEN	26
16	GEKOPPELTE EINKOMMENSSTÜTZUNG FÜR MUTTERKÜHE.....	28

1 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)

1.1 EGS: Bis wann müssen die Flächen beantragt werden?

Antwort (aktualisiert):

Die Direktzahlungen können jährlich im Rahmen des Agrarförderantrags beantragt werden. Der Antrag muss bis zum 15. Mai des Jahres eingereicht werden und es gelten folgende Termine:

- 15. Mai Einreichung des vollständigen Agrarförderantrags (Antragstermin)
- 31. Mai letzter Tag der verspäteten Einreichung des Agrarförderantrags (inkl. Kürzung von 1% je Kalendertag) und für bis zum 15. Mai eingereichte Agrarförderanträge besteht die Möglichkeit einzelne Flächen nach zu melden (für alle Flächen- und gekoppelten Einkommensstützungen)
- ab Juli Im Antragsprogramm werden zu einzelnen Flächen oder bestimmten Sachverhalten Hinweise bzw. Korrekturen bereitgestellt oder Sie werden um Rückmeldung zu unklaren Sachverhalten gebeten
- bis 30. September Möglichkeit den Agrarförderantrag zu ändern oder teilweise bzw. vollständig zurückzunehmen

Seit dem Antragsjahr 2023 ist die Sonn- und Feiertagsregelung entfallen, so dass zur Fristwahrung immer das festgelegte Datum gilt, auch wenn dieses Datum auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fallen sollte. Dies gilt auch für andere festgelegte Datumsangaben.

Im Antragsjahr 2024 werden zwei Anmeldeverfahren für den Agrarförderantrag zur Verfügung gestellt:

1. Das bisher bekannte Verfahren mit BNR-ZD und ZID-PIN (mit Datenbegleitschein).
2. Das neue Zwei-Faktor-Authentifizierung („Authega“) (ohne Datenbegleitschein).

Ab der kommenden ELER-Antragstellung (Herbst 2024) wird in der Antragssoftware nur noch die Anmeldung mit der Zwei-Faktor-Authentifizierung („Authega“) möglich sein. Machen Sie sich daher bitte, sofern nicht bereits erfolgt, rechtzeitig mit dem Verfahren vertraut.

Bewahren Sie jedoch Ihre ZID-PIN weiterhin auf, da diese beispielsweise für die Anmeldung auf der HIT/ZID nach wie vor benötigt wird.

Sofern das bisher bekannte Verfahren mit BNR-ZD und ZID-PIN zur Anmeldung verwendet wird: Der Agrarantrag muss bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Onlineantrag), einschließlich des unterschriebenen Datenbegleitscheins (per Post/E-Mail/Telefax), eingegangen sein. Entscheidend ist der Posteingang des unterschriebenen Datenbegleitscheins. Bei eingescannten und per E-Mail oder per Telefax verschickten Datenbegleitscheinen muss das handschriftlich unterschriebene Original unverzüglich nachgereicht werden. Alle Antragsänderungen bis zum 31. Mai 2023 sind in elektronischer Form (Online-Antrag) einschließlich des ausgedruckten und unterschriebenen Datenbegleitscheins mitzuteilen. Alle Antragsänderungen ab dem 1. Juni 2023 können in rein elektronischer Form (Online-Antrag) mitgeteilt werden, eine erneute Einreichung eines unterschriebenen Datenbegleitscheins ist nicht erforderlich.

Es sind alle förderfähige und nicht förderfähige Flächen anzugeben, sofern diese landwirtschaftlich genutzt werden, auch wenn die Mindestparzellengröße nicht erreicht wird.

1.2 EGS: Wie groß müssen Flächen mindestens sein, dass sie gefördert werden?

Antwort (aktualisiert):

Ab dem Antragsjahr 2024 gilt für alle landwirtschaftlichen Flächen bei den Direktzahlungen in Brandenburg und Berlin eine Mindestparzellengröße von 0,1 ha. Bis zum Antragsjahr 2023 galt eine Mindestparzellengröße von 0,3 Hektar. Für die Förderprogramme der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen wird die Mindestparzellengröße nicht geändert und beträgt weiterhin 0,3 Hektar.

1.3 EGS: Sind Agri-Photovoltaik-Anlagen und Photovoltaikanlagen förderfähig?

Antwort:

Seit dem Antragsjahr 2023 sind landwirtschaftliche Fläche pauschal zu 85 % förderfähig, wenn sich auf diesen Flächen eine Agri-Photovoltaik-Anlagen befindet, welche

- die Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllt und
- die landwirtschaftlich nutzbare Fläche um maximal 15 % verringert wird.

Die Bearbeitung der Fläche unter Einsatz der üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräte darf durch die Agri-Photovoltaik-Anlage nicht ausgeschlossen sein. Andere Anlagen zur Nutzung solarer Sonnenenergie (z.B. „normale“ Photovoltaikanlagen) sind im Rahmen der Flächenförderung weiterhin nicht förderfähig.

1.4 EGS: Welche Kultur wird im Agrarförderantrag angegeben, wenn ein Fruchtwechsel im Juni bzw. Juli erfolgt und zwei Kulturen in dem Zeitraum angebaut werden?

Antwort:

Im Agrarförderantrag zum 15. Mai ist für eine Antragsparzelle die Hauptkultur anzugeben, welche sich im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der Fläche befindet (siehe § 21 Abs. 1 Nr. 2 GAPInVeKoSV i.V.m. § 18 GAPKondV sowie § 13 Nr. 2e GAPInVeKoSV).

- 1. Juni bis zum 15. Juli = 45 Tage.

Sofern in dem maßgeblichen Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli zwei Kulturen auf der Fläche angebaut werden sollten, wird die erste Kultur so lange berücksichtigt, bis die Folgekultur ausgesät ist. Mit dem Tag der Aussaat wird die Folgekultur für die Zählung berücksichtigt.

Beispiel 1

- Auf einer Fläche befindet sich ein Wintergetreide, welches ab dem 20. Juni bis zum 23. Juni geerntet wird. Am 24. Juni erfolgt die Aussaat einer Folgekultur.
- Das Wintergetreide befindet sich 23 Tage auf der Fläche (vom 1. Juni bis zum 23. Juni).
- Die Folgekultur befindet sich 22 Tage auf der Fläche (vom 24. Juni bis zum 15. Juli).
- Im Agrarförderantrag ist für die Fläche das Wintergetreide anzugeben (z.B. NC 121 für Winterroggen), da sich das Wintergetreide 23 Tage und damit am längsten im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli auf der Fläche befindet. Die Folgekultur befindet sich 22 Tage auf der Fläche.

Beispiel 2

- Auf einer Fläche befindet sich Gerste, welche am 25. Juni geerntet wird.
- Am 5. Juli wird auf dieser Fläche eine Folgekultur angebaut (z.B. ein Gemüse).
- Bis die Folgekultur ausgesät ist – also bis zum 4. Juli – wird die Fläche weiterhin so behandelt, als würde dort noch die Gerste stehen, was beispielsweise auf der Fläche durch Stoppeln, Erntereste oder ähnliches erkennbar ist. Die Gerste befindet sich somit 34 Tage auf der Fläche (vom 1. Juni bis zum 4. Juli).
- Mit der Aussaat am 5. Juli wird die Folgekultur zu Grunde zu legen. Die Folgekultur befindet sich 11 Tage auf der Fläche (vom 5. Juli bis zum 15. Juli).
- Im Agrarförderantrag ist für die Fläche die Gerste anzugeben, da sich die Gerste 34 Tage und damit am längsten im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli auf der Fläche befindet. Die Folgekultur befindet sich 11 Tage auf der Fläche.

Falls sich die Hauptkultur in dem maßgeblichen Zeitraum nach der Einreichung des Agrarförderantrags ändern sollte, ist dies unverzüglich der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Online-Antrag) mitzuteilen (Änderungen bis zum 31. Mai 2023 mit unterschriebenen Datenbegleitschein). Eine Antragsänderungsmöglichkeit besteht allerdings nicht mehr, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen hat oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt worden ist.

2 Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)

2.1 UES: Erhalten weiterhin alle Landwirte die Umverteilungspämie und wie ändern sich die Förderbedingungen?

Antwort:

Alle Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sind förderberechtigt, die ein Anspruch auf Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit haben. Seit dem Antragsjahr 2023 haben sich die

- einzubeziehenden Flächen und
- Prämiensätze

für die Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit gegenüber der bis zum Antragsjahr 2022 angebotenen Umverteilungsprämie erhöht.

Umverteilungsprämie bis 31.12.2022	Umverteilungseinkommensstützung ab 01.01.2023
Flächenumfang: förderfähig bis zu 46 ha	Flächenumfang: förderfähig bis zu 60 ha
Förderbetrag: für die ersten 30 ha rd. 50 €/ha für weitere 16 ha rd. 30 €/ha	Förderbetrag: für die ersten 40 ha rd. 69 €/ha für weitere 20 ha rd. 41 €/ha
Beispiel für einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 242 ha landwirtschaftlicher Fläche:	
30 ha x 50 €/ha = 1.500 € 16 ha x 30 €/ha = 480 € = 1.980 €	40 ha x 69 €/ha = 2.760 € 20 ha x 41 €/ha = 820 € = 3.580 €

3 Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)

3.1 JES: Bleiben die Voraussetzungen für die neue Junglandwirteprämie gleich?

Antwort:

Die bis zum Antragsjahr 2022 angebotene Junglandwirteprämie wird ab dem Antragsjahr 2023 als Junglandwirte-Einkommensstützung mit

- mehr einzubeziehender Fläche,
- einem höheren Prämiensatz und
- grundsätzlich mit den gleichen Voraussetzungen, aber einem zusätzlichen Nachweis der beruflichen Qualifikation

fortgeführt.

Junglandwirteprämie bis 31.12.2022	Junglandwirte-Einkommensstützung (JES) ab 01.01.2023
Flächenumfang: 90 ha	Flächenumfang: 120 ha
Förderbetrag: 44,27 €/ha	Förderbetrag: ca. 141 €/ha
Förderdauer: max. 5 Jahre	Förderdauer: max. 5 Jahre
Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> • erstmalige Niederlassung als Betriebsinhaber/Betriebsinhaberin, • Beantragung der JLWP innerhalb von 5 Jahren nach der Niederlassung und 	Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> • erstmalige Niederlassung als Betriebsinhaber/Betriebsinhaberin, • Beantragung der JES innerhalb von 5 Jahren nach der Niederlassung,

<ul style="list-style-type: none"> • maximal 40 Jahre im Jahr der erstmaligen Antragstellung. 	<ul style="list-style-type: none"> • maximal 40 Jahre im Jahr der erstmaligen Antragstellung und • Qualifikationsnachweis (Landwirtschaft): <ul style="list-style-type: none"> ○ 1. Berufsausbildung/ Studienabschluss oder ○ 2. Anerkannte Fortbildungsmaßnahme zum Führen eines landwirtschaftlichen Betriebes (300 h) oder ○ 3. mindestens 2 Jahre Berufserfahrung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit einem Arbeitsvertrag und einer vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden oder ▪ als mithelfende Familienangehörige im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder ▪ als Gesellschafter bzw. Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden.
Beispiel für einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 242 ha landwirtschaftlicher Fläche	
90 ha x 44,27 €/ha = 3.984,30 €	120 ha x 141 €/ha = 16.920,00 €

3.2 JES: Darf ein Junglandwirt, der in der letzten Förderperiode keine Junglandwirteprämie (JLWP) erhalten hat, in 2023 den Antrag hierfür stellen, auch wenn der Zeitpunkt der Niederlassung bereits länger als 5 Jahre zurückliegt? Diesbezüglich habe ich unterschiedliche Informationen gehört bzw. gelesen.

Antwort:

Die Regelungen zur Niederlassung der Junglandwirteprämie bis 2022 werden für die Junglandwirte-Einkommensstützung (ab 2023) fortgeführt. Demnach wird die Junglandwirte-Einkommensstützung nur gewährt, wenn die erstmalige Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung spätestens im 5. Jahr nach dem Jahr der ersten Niederlassung bzw. der Aufnahme der Kontrolle durch die Junglandwirtin oder den Junglandwirt erfolgt ist (vgl. § 16 Abs. 1 GAPDZG). Sofern dies länger als 5 Jahre zurückliegt, kann keine Junglandwirte-Einkommensstützung gewährt werden.

Für die Beispiele wird zugrunde gelegt, dass alle anderen Voraussetzungen durch die Junglandwirtin bzw. den Junglandwirt erfüllt sind (Alter, berufliche Qualifikation, ...).

Positivbeispiel:

- Niederlassung am 1. Januar 2019
- Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung im Antragsjahr 2024, z.B. am 10. Mai 2024
- Ergebnis: Die Voraussetzungen der Junglandwirte-Einkommensstützung sind erfüllt, da die Junglandwirte-Einkommensstützung im 5. Jahr nach der Niederlassung beantragt wird.

Negativbeispiel:

- Niederlassung am 31. Dezember 2018
- Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung im Antragsjahr 2024, z.B. am 10. Mai 2024
- Ergebnis: Die Voraussetzungen der Junglandwirte-Einkommensstützung sind nicht erfüllt, da die Junglandwirte-Einkommensstützung erst im 6. Jahr nach der Niederlassung beantragt wird.

3.3 JES: Ein 30 jähriger Antragsteller war viele Jahre in einem landwirtschaftlichen Unternehmen tätig, jedoch für weniger als 15h/Woche, so dass die Voraussetzung der Berufserfahrung für die Junglandwirte-Einkommensstützung nicht erfüllt ist. Als Geschäftsführer übernimmt er in den Jahren 2022 und 2023 ein landwirtschaftliches Unternehmen und beantragt im Jahr 2024 die Junglandwirte-Einkommensstützung. Ist die Voraussetzung der Berufserfahrung für die Junglandwirte-Einkommensstützung erfüllt?

Antwort:

Ja, die Voraussetzung zur Junglandwirte-Einkommensstützung sind in dem Beispiel erfüllt, wenn

- es sich bei dem Antragsteller um die erstmalige Niederlassung handelt und
- der Antragsteller vor der Antragstellung mindestens 2 Jahre Berufserfahrung hat (lt. Gesellschaftsvertrag mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden).

Positivbeispiel:

Der Antragsteller übernimmt die Geschäftsführung im April 2022 und kontrolliert den Betrieb als Betriebsleiter wirksam und langfristig (es können keine Entscheidungen gegen den Junglandwirt über die Betriebsführung, Gewinne oder finanziellen Risiken getroffen werden).

Der Agrarförderantrag wird am 15. Mai 2024 eingereicht. In diesem Fall hat der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (April 2022 bis Mai 2024).

Negativbeispiel:

Der Antragsteller übernimmt die Geschäftsführung im Juni 2022 und kontrolliert den Betrieb als Betriebsleiter wirksam und langfristig (es können keine Entscheidungen gegen den Junglandwirt über die Betriebsführung, Gewinne oder finanziellen Risiken getroffen werden).

Der Agrarförderantrag wird am 15. Mai 2024 eingereicht. In diesem Fall hat der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung im Jahr 2024 keine zweijährige Berufserfahrung (Juni 2022 bis Mai 2024) und erfüllt die Voraussetzungen der Junglandwirte-Einkommensstützung nicht (fehlender Qualifikationsnachweis).

Mit dem Agrarförderantrag 2025 liegt eine mindestens zweijährige Berufserfahrung somit liegen die Voraussetzungen der Junglandwirte-Einkommensstützung vor.

3.4 JES: Was heißt staatlich anerkannter Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft bzw. Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft?

Antwort:

Damit sind Berufsausbildungen in den sogenannten „Grünen Berufe“ gemeint, wie beispielsweise Landwirtin/Landwirt oder Gärtnerin/Gärtner, Pflanzentechnologinnen/Pflanzentechnologen oder milchwirtschaftliche Laborantinnen/Laboranten. Nicht zu den grünen Berufen zählen beispielsweise Tierärztinnen/Tierärzte, Land- und Baumaschinenmechatronikerin/Land- und Baumaschinenmechatroniker oder Schlachterin/Schlachter.

Eine Übersicht zu den aktuell staatlich anerkannten Ausbildungsberufen in der Landwirtschaft finden Sie hier:

<https://www.bildungsserveragrar.de/bildungswege/ausbildung/berufsportraits/>

Ein in den grünen Berufen erworbener Studienabschluss zählen als Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft, beispielsweise sind das Studiengänge der Forstwirtschaft, der Ernährungswissenschaften und Lebensmittel- oder Getränketechnologie.

3.5 JES: Welche Fortbildungsmaßnahme zum Führen eines landwirtschaftlichen Betriebes (300 h) wird anerkannt?

Antwort:

Es muss sich um eine oder mehrere zur Antragseinreichung abgeschlossene Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 300 Stunden zum Führen eines landwirtschaftlichen Betriebes handeln. Es ist keine spezielle Fortbildung eines Anbieters vorgeschrieben, sondern die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs sind maßgeblich. Die Fortbildungsmaßnahme bzw. die Fortbildungsmaßnahmen können von einer Bildungseinrichtung oder von einem privatwirtschaftlichen Anbieter angeboten werden – auch außerhalb von Brandenburg oder Berlin. Die Teilnahmebescheinigungen sind als Nachweis mit dem Agrarförderantrag einzureichen.

3.6 JES: Welche konkreten Voraussetzungen oder Bedingungen beinhaltet der Qualifikationsnachweis um die Junglandwirte-Einkommensstützung zu erhalten, zählt erst der Abschluss oder auch wenn sich die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt in der Ausbildung befindet?

Antwort:

Nach § 9 Nr. 1 GAPDZV muss zum Erhalt der Junglandwirte-Einkommensstützung eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft vorliegen. Sofern die Ausbildung oder das Studium nicht abgeschlossen ist, gilt die Voraussetzung als nicht erfüllt.

4 Öko-Regelungen (allgemein)

4.1 ÖR allgemein: Kann eine Öko-Regelung auch dann beantragt werden, wenn die Anforderungen, die für eine Öko-Regelung bereits gelten durch beispielsweise andere Rechtsnormen bereits vorgeschrieben oder Bestandteil einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme sind?

Antwort:

Bei den Öko-Regelungen handelt es sich um freiwillige Fördermaßnahmen. Dabei ist zu beachten, dass die Förderung nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn die Fördervoraussetzungen bereits durch andere Rechtsvorschriften, im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder im Rahmen von Verpflichtungen gegenüber Dritter geregelt und einzuhalten sind.

Das bedeutet, wenn sämtliche Fördervoraussetzungen bzw. Anforderungen durch eine andere Rechtsverordnung oder einer anderen Verpflichtung bereits geregelt und vorgeschrieben sind (identisch oder darüber hinausgehend), ist eine Förderung der Einzelfläche im Rahmen der jeweiligen Öko-Regelung nicht möglich.

5 Öko-Regelung 1a: Bereitstellung von nicht produktiven Flächen auf Ackerland

5.1 ÖR 1a: Kann die Öko-Regelung 1a für die Bereitstellung von weniger als 1% nichtproduktiver Fläche beantragt werden (z.B. 9 ha von insgesamt 1.000 ha förderfähiger Ackerfläche für die Öko-Regelung 1a)?

Antwort:

Ja, ab dem Antragsjahr 2024 muss für die Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1a nicht mehr mindestens 1% nichtproduktive Flächen des förderfähigen Ackerlandes bereitgestellt werden. Für die im Beispiel genannten 9 ha kann

die Öko-Regelung 1a beantragt werden, auch wenn „nur“ 0,9% bereitgestellt werden. Zu beachten ist, dass die Vorgaben des GLÖZ-Standard 8 eingehalten werden (Bereitstellung von mindestens 4% nichtproduktiver Flächen oder Landschaftselemente).

Hinweis: Im Rahmen der Öko-Regelung 1d müssen mindestens 1% des Dauergrünlands als Altgrasstreifen oder Altgrasfläche bereitgestellt werden, damit eine Förderung der Öko-Regelung 1d beantragt werden kann.

5.2 ÖR 1a: Kann ein bestehender Luzerneschlag (Reinsaat) in eine GLÖZ 8 bzw. ÖR 1a Brache überführt werden?

Antwort:

Ja, die Überführung von Luzernen aus dem Vorjahr bzw. den Vorjahren in eine nichtproduktive Fläche des GLÖZ-Standard 8 oder der Öko-Regelung 1a im aktuellen Jahr ist möglich. Die vorhandene Begrünung kann berücksichtigt werden, vor allem auch um das ökologisch nachteilige Umbrechen nur zum Zweck der anschließenden Einsaat bzw. Selbstbegrünung zu vermeiden.

Grundsätzlich gibt es bei der aktiven Begrünung beim GLÖZ 8 oder der Öko-Regelung 1a keine Positivliste, sondern nur den expliziten Ausschluss der aktiven Begrünung durch eine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat. Demnach muss eine Mischung bei der aktiven Ansaat mindestens zwei Arten in jeweils nennenswertem Umfang enthalten und es müssen auf der Fläche verteilt mindestens zwei Kulturen erkennbar sein. Bei der Überführung der Luzerne ist demnach wichtig, dass auf der Fläche nicht nur die Luzerne vorhanden sind (z.B. auch Gräser, Verkrautungen o.ä.). Sofern die Fläche in eine Brache des GLÖZ-Standard 8 überführt wird, ist im Antrag die Selbstbegrünung (Kennung 62) auszuwählen, da es sich nicht um eine aktive Ansaat für den GLÖZ-Standard 8 handelt.

5.3 ÖR 1a: Können die Flächen der Öko-Regelungen 1a gezielt begrünt werden? Gibt es Vorgaben für eine gezielte Begrünung und muss ein Saatgutnachweis vorgelegt werden?

Antwort:

Die nichtproduktiven Flächen der Öko-Regelung 1a können entweder aktiv begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen werden. Bei der aktiven Begrünung gibt es keine Mischungsvorgaben für die aktive Ansaat, sodass keine Saatgutnachweise notwendig sind. Die Auswahl sollte dem Ziel der Öko-Regelung, einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität zu leisten, entsprechen. Es darf jedoch keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat ausgesät werden. Die Begrünung kann auch als Untersaat zur vorher angebauten Hauptfrucht erfolgen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit zu den nichtproduktiven Flächen kann folgende Übersicht genutzt werden:

Regelung	ÖVF-Brache (bis 31. Dezember 2022)	Brache nach GLÖZ 8 (ab 1. Januar 2023)	Brache nach Öko- regelung 1a (ab 1. Januar 2023)	Normale Brache (ab 1. Januar 2023)
Mindestparzellengröße	0,3 Hektar	0,1 Hektar	0,1 Hektar	0,1 Hektar
Ganzjährig keine landwirtschaftliche Erzeugung	✓	✓	✓	✓
Begrünung	✓ Selbstbegrünung oder aktive Ansaat bis zum 31. März	✓ Selbstbegrünung oder aktive Ansaat unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr	✓ Selbstbegrünung oder aktive Ansaat bis zum 31. März	✓ Selbstbegrünung oder aktive Ansaat
Stilllegungszeitraum (das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses ist verboten)	✓ 1. April bis zum 30. Juni	✓ 1. April bis zum 15. August	✓ 1. April bis zum 15. August	✓ 1. April bis zum 15. August
Mindesttätigkeit bis 15. November des Jahres	✓	✓	✓	✓
Möglichkeit zur Durchführung der Mindesttätigkeit nur in jedem 2. Jahr	✗	✓	✓	✗ Mindesttätigkeit in jedem 2. Jahr auf Antrag möglich
Pausierung der DGL-Werdung	✓	✓	✓	✗
Einsatz von Düngemittel	✗	✗	✗	✗
Einsatz von Pflanzenschutzmittel	✗	✗	✗	✗
Vorbereitung einer Folgekultur (einschl. Bodenbearbeitung, Düngung & Pflanzenschutzmittel)	✓ Ab dem 1. August	✓ Ab dem 1. September*	✓ Ab dem 1. September*	✓ Ab dem 16. August
Beweidung mit Schafen und Ziegen	✓ Ab dem 1. August	✓ Ab dem 1. September	✓ Ab dem 1. September	✓ Ab dem 16. August

* bei Winterraps und Wintergerste ist die Vorbereitung einer Folgekultur ab 15. August zulässig

6 Öko-Regelung 1b: Blühstreifen und -flächen auf Ackerland auf ÖR 1a (Topup zu ÖR 1a)

6.1 ÖR 1b: Gibt es für Brachen mit Blühstreifen/-flächen eine Kulisse in der die Blühstreifen/-flächen angelegt werden müssen?

Antwort:

Nein, für die Öko-Regelung 1b gibt es keine Kulisse, in welcher die Blühstreifen oder Blühflächen angelegt werden müssen. Dies gilt ebenfalls für Öko-Regelungen 1c und 1d.

Hinweis zur 2. Säule: Im Rahmen des Förderprogrammes 890 müssen die Blühstreifen und Ackerrandstreifen in der Kulisse „Ackerrand- und Blühstreifen (FP 890)“ angelegt werden. Die Kulisse kann in der Antragssoftware eingeblendet werden. Gleiches gilt ebenfalls für weitere Förderprogramme der 2. Säule, beispielsweise für das Förderprogramm 3190 in der entsprechenden Kulisse.

6.2 ÖR 1b: Gibt es eine Begrenzung für die Anzahl von Blühflächen pro Schlag oder können auf einem Schlag mehrere Blühflächen mit einer Maximalgröße von 3 ha angelegt werden?

Antwort:

Ab dem Antragsjahr 2024 entfällt bei der Öko-Regelung 1b die Differenzierung zwischen Blühstreifen und Blühflächen, sodass keine unterschiedlichen Größen- und Breitenvorgaben mehr existieren. Für Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung 1b beantragt werden, gilt eine Höchstgröße von 3 Hektar und eine Mindestbreite von 5 Meter.

Es gibt keine Begrenzung der Anzahl von Blühstreifen und Blühflächen, welche sich auf einer Gesamtparzelle befinden dürfen. Die Anlage von mehreren Blühstreifen oder Blühflächen der Öko-Regelung 1b ist möglich, diese Blühstreifen oder Blühflächen dürfen jedoch nicht aneinandergrenzen und müssen klar voneinander abgrenzbar sein.

Die einzelnen Blühstreifen und Blühflächen dürfen jeweils maximal 3 ha groß sein. Sofern ein Blühstreifen und eine Blühfläche größer als 3 ha groß ist, werden lediglich 3 ha im Rahmen der Öko-Regelung 1b gefördert. Der darüber hinaus gehende Teil einer Blühfläche erhält keine Förderung.

Beispiel: Eine Blühfläche hat die Fläche von 3,2 ha. Im Rahmen der Öko-Regelung 1b werden 3,0 ha gefördert, da Blühflächen auf maximal 3 ha groß sein dürfen.

6.3 ÖR 1b: Bis wann können Blühstreifen und Blühflächen angelegt werden? Müssen spezielle Saatgutmischungen verwendet werden und wenn ja, welche Mischungen?

Antwort:

Die Aussaat und die Mischungsvorgaben sind in Anlage 5, Nr. 1.2.4 – 1.2.7 in Verbindung mit Anhang 1 der GAPDZV geregelt. Die Aussaat muss bis zum 15. Mai erfolgt sein. Für die Mischungsvorgaben der Öko-Regelung 1b gibt es zwei Varianten, wie sich die Saatgutmischung zusammensetzen muss:

- 1. Variante:
 - mindestens 10 Arten aus Gruppe A und
 - eine Auffüllung mit Arten aus Gruppe B ist möglich.
- 2. Variante:
 - mindestens 5 Arten aus Gruppe A und
 - mindestens 5 Arten aus Gruppe B.

Sofern die höherwertige Saatgutmischung der 2. Variante verwendet wird, kann im 2. Jahr auf eine Neuaussaat verzichtet werden. Eine Nachsaat ist bei beiden Mischungsvarianten zulässig, sofern die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist. Die in Brandenburg und Berlin zulässigen Arten der Gruppen A und B für die Saatgutmischungen sind auf der Internetseite des MLUK zu finden:

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Liste-Brandenburg-zulaessige-Arten-Bluehstreifen-und-Bluehflaechen.pdf>

Die verwendeten Saatgutmischungen dürfen ausschließlich die in Brandenburg und Berlin zulässigen Arten für Saatgutmischungen für Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen der Öko-Regelungen 1b und 1c enthalten.

Darüber hinaus dürfen keine weiteren Arten in den Saatgutmischungen enthalten sein, die nicht in der Liste der zulässigen Arten für Blühstreifen und Blühflächen im Rahmen der Öko-Regelungen 1b und 1c für Brandenburg und Berlin aufgeführt sind.

Förderschädlich ist demnach, wenn die Mischungsvorgaben der

- Variante 1 (mindestens 10 Arten der Gruppe A) oder
- Variante 2 (mindestens 5 Arten der Gruppe A und mindestens 5 Arten der Gruppe B)

erfüllt sind, aber die Saatgutmischung darüber hinaus noch mindestens eine weitere Pflanzenart enthält, die nicht in der Liste für Brandenburg und Berlin enthalten ist.

Hinweis: Für die Öko-Regelung 1c gelten die gleichen Voraussetzungen zur Aussaat und den Mischungsvorgaben.

6.4 ÖR 1b: Gibt es prozentuale Vorgaben für die einzelnen Arten an der Saatgutmischung?

Antwort:

Nein, die Saatgutmischung muss lediglich die vorgegebenen Arten enthalten. Mindestens 10 Arten aus Gruppe A (1. Varianten) oder mindestens 5 Arten aus Gruppe A und mindestens 5 Arten aus Gruppe B (2. Varianten). Der prozentuale Anteil der Arten an der Saatgutmischung wird nicht vorgegeben, es muss sich um eine praxisübliche Mischung handeln und es dürfen keine weiteren Arten in den Saatgutmischungen enthalten sein, die nicht in der Liste der zulässigen Arten für Blühstreifen und Blühflächen im Rahmen der Öko-Regelungen 1b und 1c für Brandenburg und Berlin aufgeführt sind.

Hinweis: Für die Öko-Regelung 1c gilt dies entsprechend.

6.5 ÖR 1b: Darf die Saatgutmischung andere Arten enthalten?

Antwort:

Nein, die Saatgutmischung darf keine anderen Arten enthalten, die nicht in der Liste der zulässigen Arten für Blühstreifen und Blühflächen im Rahmen der Öko-Regelungen 1b und 1c für Brandenburg und Berlin aufgeführt sind.

Hinweis: Für die Öko-Regelung 1c gilt dies entsprechend.

6.6 ÖR 1b: Darf der Landwirt das Saatgut für Blühstreifen selber mischen oder muss er zertifiziertes Saatgut kaufen?

Antwort:

Es wird empfohlen, fertiges Saatgut zu kaufen, in welchem alle Komponenten bereits in einem entsprechenden Mischungsverhältnis vorhanden sind. Das Saatgutetikett gilt als Nachweis für möglicherweise im Rahmen einer Kontrolle festgestellte Abweichungen zu den zulässigen Pflanzenarten auf der Fläche (z.B. es werden in der Kontrolle zu wenig Pflanzenarten vorgefunden).

Die Mischung kann auch selbst zusammengestellt werden, dann sind geeignete Nachweise vorzuhalten, z.B. Rückstellproben (siehe § 40 Abs.1 Nr. 1 GAPInVeKoSV).

Hinweis: Für die Öko-Regelung 1c gilt dies entsprechend.

6.7 ÖR 1b: Bei der ÖR Blühstreifen auf Acker besteht die Verpflichtung zur Einsaat in jedem zweiten Jahr. Ist damit der folgende Anbau denkbar: im 1. Jahr eine Einsaat im Frühjahr, im 2. Standjahr keine Bearbeitung und im 3. Standjahr eine Neueinsaat Herbst?

Antwort:

Die Mindesttätigkeit auf den nach der Öko-Regelung 1b bereitgestellten Flächen muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden (§ 3 Abs. 5 Nr. 2 GAPDZV), sie kann aber auch jedes Jahr erfolgen.

Hinweis: Die Möglichkeit, dass die Mindesttätigkeit in nur jedem 2. Jahr erbracht werden muss, gilt auch für:

- Flächen der Öko-Regelung 1a,
- Flächen der Öko-Regelung 1c und
- Flächen der des GLÖZ 8.

Das Beispiel muss geringfügig angepasst werden, damit eine solche Fläche für die Öko-Regelung 1b förderfähig wäre. Eine Fläche nach dem Beispiel wäre förderfähig, wenn neben der Beachtung der weiteren Voraussetzungen (z.B. die Breiten- und Größenvoraussetzungen), die höherwertige Saatgutmischung der 2. Variante verwendet wird (mindestens 5 Arten der Gruppe A und B). In diesem Fall kann auf eine Neuaussaat im Folgejahr (2. Standjahr) verzichtet werden. Im 3. Jahr muss bis zum 15. Mai die Einsaat einer neuen Mischung erfolgen:

Antragsjahr	Maßnahme
2023	Einsaat einer Mischung der 2. Variante bis spätestens zum 15. Mai (mindestens 5 Arten der Gruppe A und B)
2024	Keine Neuansaat notwendig Keine Durchführung der Mindesttätigkeit notwendig
2025	Einsaat einer Mischung bis spätestens zum 15. Mai

Sofern eine Saatgutmischung der 1. Variante verwendet wird (mindestens 10 Arten der Gruppe A), muss die Mischung jedes Jahr bis spätestens zum 15. Mai ausgesät werden.

6.8 ÖR 1b: Wird die Prämie von 200 € zusätzlich zur Prämie der Öko-Regelung 1a gewährt?

Antwort:

Ja, die Prämie der Öko-Regelung 1b wird zusätzlich zu der Prämie der Öko-Regelung 1a gewährt und beträgt 200 €/ha für die Antragsjahre von 2024 bis 2026.

6.9 ÖR 1b: Kann der Blühstreifen bis auf eine Auffahrt komplett umlaufend angelegt werden?

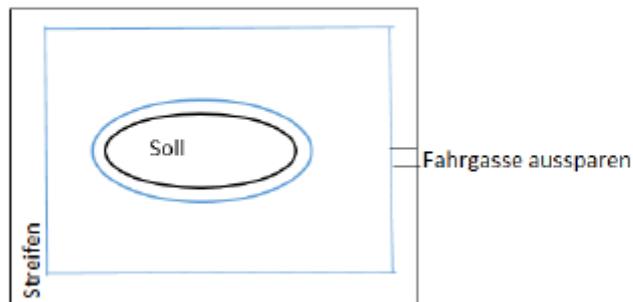
Antwort:

Wenn bei einer Gesamtparzelle, z.B. mit Getreide, ein Blühstreifen der Öko-Regelung 1b am äußeren Rand komplett umlaufend angelegt werden soll, dann muss eine Überfahrt / Fahrgasse zur Hauptnutzungsfläche ausgespart werden.

Für den Fall, dass sich innenliegende Sölle auf der Fläche befinden sollten, können Blühstreifen der Öko-Regelung 1b komplett umlaufend angelegt werden und eine Aussparung ist nicht notwendig.

Die gleiche Regelung mit der Aussparung der Fahrgasse gilt auch für die Streifen beim 2. Säule Förderprogramm 890, siehe die Abbildung zur Anlage von Blühstreifen im Rahmen des Förderprogramm 890:

1. b) Ein Streifen umgibt den gesamten Schlag und ein zweiter Streifen ein Soll. Die beiden Streifen dürfen aber nicht unmittelbar nebeneinander liegen.



7 Öko-Regelung 1c: Blühstreifen und -flächen auf Dauerkulturflächen

7.1 ÖR 1c: Wird die Prämie von 200 € zusätzlich zur Prämie der Öko-Regelung 1a gewährt?

Antwort:

Nein, im Rahmen der Öko-Regelung 1c werden Blühstreifen und -flächen auf Dauerkulturflächen gefördert und die Prämienhöhe beträgt 200 €/ha für die Antragsjahre von 2024 bis 2026. Die darum liegende Dauerkulturfläche (z.B. Apfelbäume) kann produktiv genutzt werden.

Im Gegensatz dazu beziehen sich die Öko-Regelungen 1a und 1b auf Ackerlandflächen, welche als nichtproduktive Flächen bereitgestellt werden (Brachen). Bevor die Öko-Regelung 1a beantragt werden kann, muss zuerst die 4% Stilllegung des GLÖZ-Standard 8 erfüllt sein.

7.2 ÖR 1c: Können Blühstreifen zwischen Dauerkulturreihen angelegt werden?

Antwort:

Ja, aber die Blühstreifen der Öko-Regelung 1c müssen klar erkennbar und abgrenzbar sein. Sollte die Bewirtschaftungsform oder das Befahren der Streifen die Etablierung des Blühstreifens beeinträchtigen oder verhindern, kann der Blühstreifen für die Öko-Regelung 1c nicht anerkannt werden.

7.3 ÖR 1c: Gelten die gleichen Mischungsvorgaben wie bei der Öko-Regelung 1b?

Antwort:

Ja, siehe [Frage 6.3](#).

8 Öko-Regelung 1d: Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünlandflächen

8.1 ÖR 1d: Kann die Öko-Regelung 1d für die Bereitstellung von weniger als 1% Altgrasstreifen oder -flächen beantragt werden?

Antwort:

Nein, für die Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d müssen die Altgrasstreifen oder Altgrasflächen mindestens 1% des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs umfassen (siehe Anlage 4 Nr. 1d und Anlage 5 Nr. 1.4.1 GAPDZV).

Sofern Altgrasstreifen oder Altgrasflächen unter 1% des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs bereitgestellt werden, ist die Förderung im Rahmen der Öko-Regelung 1d nicht möglich.

8.2 ÖR 1d: Muss im Rahmen der Antragstellung die Position der Altgrasstreifen bzw. Altgrasflächen exakt festgelegt werden?

Antwort:

Ja, im Rahmen der Agrarantragstellung ist der Altgrasstreifen bzw. die Altgrasfläche legetreu geometrisch zu erfassen. Dabei ist zu beachten, dass ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche maximal zwei Jahre auf derselben Fläche beantragt werden kann.

8.3 ÖR 1d: Können Altgrasstreifen im Rahmen der Eco Schemes auch auf Ackerflächen mit Ackergras gefördert werden?

Antwort:

Die Öko-Regelung 1d gilt ausschließlich für Dauergrünlandflächen. Eine Ackergrasbewirtschaftung auf Ackerland (NC 424) ist im Rahmen der Ökoregelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland) nicht förderfähig, da es sich nicht um Dauergrünland, sondern um Ackerland handelt.

8.4 ÖR 1d: Welche Größenvorgaben gelten für Altgrasstreifen?

Antwort:

Altgrasstreifen oder Altgrasflächen müssen mindestens im Umfang von 1 % des förderfähigen Dauergrünlands eines Betriebes beantragt werden. Je förderfähiger Dauergrünlandparzelle dürfen maximal 20 % von Altgrasstreifen oder Altgrasflächen eingenommen werden. Die Mindestgröße je Altgrasstreifen oder Altgrasfläche beträgt 0,1 Hektar.

8.5 ÖR 1d: Was ist, wenn der Altgrasstreifen einen Anteil von über 20% von der Fläche ausmacht (z.B. 20,5%)?

Antwort:

Sofern ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche einen Anteil von über 20% an der Gesamtparzelle ausmacht, dann ist der Altgrasstreifen oder die Altgrasfläche im Rahmen der Öko-Regelung 1d nicht förderfähig. Dies gilt auch, wenn der Anteil nur geringfügig über 20% liegt, wie beispielsweise bei einem Anteil von 20,5%.

Die Gesamtparzelle der Dauergrünlandfläche ist die Bezugsgröße. Wenn beispielsweise eine Dauergrünlandfläche eine Größe von 10 Hektar hat (die Gesamtparzelle der Dauergrünlandfläche hat eine Größe von 10 Hektar), dann kann auf dieser Dauergrünlandfläche ein Altgrasstreifen von maximal 2 Hektar angelegt werden (die Nebennutzungsfläche des Altgrasstreifens). Es können auch mehrere Altgrasstreifen oder Altgrasflächen von maximal 2 Hektar angelegt werden. Sofern der Altgrasstreifen oder die Altgrasstreifen jedoch 2,0001 Hektar groß sind (über 20%), dann ist dies für die Öko-Regelung 1d förderschädlich.

Es ist daher empfehlenswert, dass Altgrasstreifen oder Altgrasflächen etwas kleiner angelegt werden und nicht versucht wird das Maximum von 20% auszuschöpfen. Zudem besteht bis zum 30. September die Möglichkeit den Altgrasstreifen oder die Altgrasfläche zu verkleinern und dies als Antragsänderung erneut einzureichen.

8.6 ÖR 1d: Können Altgrasstreifen beweidet werden oder müssen diese abgezaunt werden?

Antwort:

Eine Beweidung und Schnittnutzung der Altgrasstreifen ist ab dem 1. September zulässig. Vor dem 1. September ist sicherzustellen, dass keine Beweidung oder Schnittnutzung der Altgrasstreifen erfolgt.

Für den Aufwuchs der direkt angrenzenden Flächen könnte vor dem 1. September eine Schnittnutzung gewählt werden. Bei einer Beweidung der direkt angrenzenden Flächen vor dem 1. September muss sichergestellt werden, dass die Altgrasstreifen nicht mitbeweidet werden, dies könnte beispielsweise mit einer Abzäunung erfolgen.

8.7 ÖR 1d: Ist eine Schnittnutzung zulässig?

Antwort:

Eine Schnittnutzung auf als Altgrasstreifen oder Altgrasflächen ausgewiesenen Teilflächen bzw. Nebennutzungsflächen ist ab dem 1.9. eines Jahres zulässig.

8.8 ÖR 1d: Ist eine Nutzung des Altgrasstreifens bzw. der Altgrasfläche zwingend erforderlich?

Antwort (neu):

Nein, die landwirtschaftliche Tätigkeit der umliegenden Dauergrünlandfläche färbt auf den Altgrasstreifen bzw. die Altgrasfläche ab, sodass die landwirtschaftliche Tätigkeit auf dem Altgrasstreifen bzw. der Altgrasfläche jedes Jahr unterstellt wird. Eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf dem Altgrasstreifen bzw. der Altgrasfläche ist somit im 1. und im 2. Standjahr nicht notwendig. Eine Beweidung oder Schnittnutzung des Altgrasstreifens bzw. der Altgrasfläche ist aber ab dem 1. September zulässig (jährlich).

Hintergrund: Grundsätzlich handelt es sich bei Altgrasstreifen und Altgrasflächen um nichtproduktive Flächen, da diese der Öko-Regelung 1 zugeordnet sind. Daher wird auch eine Mindesttätigkeit verlangt, welche nur aber auch nur alle 2 Jahre durchgeführt werden kann. Bei der Öko-Regelung 1d ist aber eine Sonderkonstellation gegeben, dass die Altgrasstreifen und Altgrasflächen so eng mit dem umliegenden Dauergrünland verbunden sind, dass sie als Teil der produktiven Fläche des umliegenden Dauergrünlands gewertet werden können. Die Altgrasstreifen und Altgrasflächen entstehen zwangsweise nur bei einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der angrenzenden Dauergrünlandfläche. Auf der angrenzenden Dauergrünlandfläche muss eine landwirtschaftliche Tätigkeit erfolgen und diese wird auf den angrenzenden Altgrasstreifen bzw. die Altgrasfläche übertragen, obwohl auf dem Altgrasstreifen bzw. der Altgrasfläche an sich keine landwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet.

8.9 ÖR 1d: Kann ein Altgrasstreifen auf einem Pufferstreifen des GLÖZ 4 beantragt und gefördert werden?

Antwort:

Ja, die Beantragung ist grundsätzlich zulässig. Es ist jedoch zu beachten, dass die Anforderungen der Öko-Regelung 1d erfüllt werden.

8.10 ÖR 1d: Ab dem 01.09. ist eine Beweidung oder Schnittnutzung erlaubt. Ist hier auch das Mulchen mit anschließender Verteilung auf der Fläche möglich? Ist der Begriff „Schnittnutzung“ so zu definieren, dass das Mähgut zur Fütterung verwertet werden darf?

Antwort:

Antwort: Das Mulchen von Altgrasstreifen und Altgrasflächen der Öko-Regelung 1d ist nicht zulässig. Das Schnittgut muss abgefahren werden, hinsichtlich der Verwendung gibt es keine Einschränkungen.

8.11 ÖR 1d: Dürfen Altgrasstreifen an Gräben befahren werden und darf im Fall einer Grabenpflege der Grabenaushub auf diesen Teilflächen gelagert werden?

Antwort (neu):

Nein, auf Flächen der Öko-Regelung 1d ist keine Förderung möglich, wenn Grabenaushub auf der Fläche gelagert wird. Unschädlich wäre aber, wenn der Grabaushub ganzflächig verteilt wird.

8.12 ÖR 1d: Dürfen im Frühjahr Pflegemaßnahmen auf den Altgrasstreifen/ -flächen, wie z.B. Schleppen und Walzen, durchgeführt werden oder gibt es einen Stichtag (wie bei den Brachen 01.04.) ab dem keine Nutzung erfolgen darf?

Antwort:

Auf Altgrasstreifen und -flächen der Öko-Regelung 1d sind eine Beweidung, Schnittnutzung oder auch Pflegemaßnahmen erst ab dem 1. September des Antragsjahres zulässig. Um die ökologische Wirksamkeit zu gewährleisten, ist dies in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. August des Antragsjahres nicht zulässig.

9 Öko-Regelung 2: Vielfältige Kulturen

9.1 ÖR 2: Wie ist die Hauptfrucht im Rahmen der Eco Schemes „Vielfältige Kulturen“ definiert? Zählen Brachen als eigene Hauptkultur?

Antwort:

Brachliegendes Ackerland zählt im Rahmen der Ökoregelung 2 nicht als einzelne Hauptfruchtart bzw. Hauptkultur (Anlage 5, Nr. 2.1 i.V.m. Nummer 2.2 GAPDZV).

Als Hauptfrucht bzw. Hauptkultur im Rahmen der Ökoregelung 2 gelten nach Anlage 5, Nr. 2.4 – 2.8 GAPDZV:

- eine Kultur nach der botanischen Klassifikation der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen definierten Gattungen (Gattungsbegriff),
- jede Art im Fall der Gattungen:
 - Brassicaceae (Familie der Gemüse-Kreuzblütler: in Brandenburg/Berlin NC 613-620 und NC 649),
 - Solanaceae (Familie der Gemüse-Nachtschattengewächse: in Brandenburg/Berlin NC 622 und NC 624) und
 - Cucurbitaceae (Familie der Gemüse-Kürbisgewächse: in Brandenburg/Berlin NC 627 und NC 629-631),
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen - GOG (ohne den Anbau zur Erzeugung von Saatgut oder Rollrasen sowie Leguminosen in Reinsaat),
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören,
- Leguminosenmischkulturen: Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen,
- Triticum spelta gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu der selben Gattung gehören,
- weitere Mischkulturen gelten als Hauptfruchtart „sonstige Mischkultur“ (außer GoG und Leguminosenmischungen bzw. Mischungen mit überwiegend Leguminosen).

Hinweis: Die Definition zur Hauptkultur sind bei der Öko-Regelung 2 und dem GLÖZ-Standard 7 (jährlicher Fruchtwechsel auf Ackerland) identisch.

9.2 ÖR 2: Wird Ackerland, welches die Mindestparzellengröße nicht erreicht, ebenfalls in die Berechnung einbezogen?

Antwort:

Ja, zum förderfähigen Ackerland gehören auch Kleinstparzellen, die die Mindestgröße von 0,1 ha nicht erreichen.

Flächen unterhalb der Mindestparzellengröße werden bei der Berechnung der Mindestanteile der Kulturen berücksichtigt.

9.3 ÖR 2: Wird eine Fläche, welche als Nutzung Ackerland als extensives Grünland (NC 441) beantragt wird, als Ackerkultur (ÖR 2 relevant) oder als Grünland (ÖR 2 nicht relevant) definiert?

Antwort:

Da die Fläche weiterhin als Ackerland eingestuft wird, zählt die Fläche zum förderfähigen Ackerland im Rahmen der Öko-Regelung 2. In der Nutzcodeliste zum Agrarförderantrag 2023 kann in Spalte C (Flächenkategorie „AL“ = Ackerland) nachvollzogen werden, dass es sich beim NC 441 um einen Ackerlandnutzcode handelt.

9.4 ÖR 2: In der ÖR gibt es die Vorgabe von 5 Hauptfruchtarten (10 - 30 %), mit dem Zusatz bei über 5 Hauptfruchtarten der Zusammenfassung. In einem Fall für 2023 sind vier Hauptfruchtarten geplant, welche die Vorgabe 10 - 30 % erfüllen. Darüber hinaus sind 6 weitere Hauptfruchtarten im Anbauplan mit jeweils weniger als 10 % in Summe aber deutlich mehr als 10 % geplant. Gilt damit die Vorgabe als erfüllt?

Antwort:

Die genannte Anbauplanung erfüllt die Vorgabe der Öko-Regelung 2, wenn gleichzeitig

- der Anteil von Getreide höchstens 66% beträgt,
- der Anteil von Leguminosen mindestens 10% beträgt (inkl. Gemenge, bei denen Leguminosen überwiegen) und
- bei der Berechnung der Hauptfruchtarten kein brachliegendes Ackerland einbezogen wurde.

Die Voraussetzungen der Öko-Regelung 2 sind in der Anlage 5 Nummern 2.1 bis 2.10 der GAPDZV geregelt. Grundlage für die Berechnung der Hauptfruchtartenanteile ist das gesamte förderfähige Ackerland, mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes:

- auch Parzellen unterhalb der Mindestparzellengröße und
- Landschaftselemente, die zur jeweiligen förderfähigen Fläche gehören, werden miteinbezogen (gem. § 17 Abs. 2 GAPDZV).

Sofern mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut werden und es dabei keine 5 einzelnen Hauptfruchtarten mit einem Anteil zwischen 10% und 30% geben sollte, können kleinere Hauptfruchtarten zusammengerechnet werden:

- zur Berechnung des Mindestanteils von 10% können mehrere Kulturen zusammengerechnet werden, um über den Anteil von 10% zu gelangen,
- zur Berechnung des Maximalanteils von 30% findet die die Zusammenrechnung keine Anwendung, so dass diese zusammengerechnete Hauptfruchtart bei einer ggf. Überschreitung des fiktiven Höchstanteils von 30% nicht herausfällt (es wird zu Gunsten der antragstellenden Person zusammengefasst).

In der Nutzcodeliste gibt es an den Nutzcodes Hinweise zu den einzelnen GLÖZ-Standards und Öko-Regelungen, z.B. in der Nutzcodeliste zum Herbstantrag 2023 für die Öko-Regelung 2 in

- den Spalten H und I, welche Nutzcodes in die Berechnung der Öko-Regelung 2 einbezogen werden (z.B. keine Nutzcodes für brachliegendes Land (3) oder Dauergrünland- oder Dauerkulturnutzcodes) und
- Spalte U, welche Nutzcodes zur Kategorie Getreide und Leguminose zählen.

Positivbeispiel Öko-Regelung 2

Eine antragstellende Person bewirtschaftet neben Dauergrünland und Dauerkulturen noch 110 ha Ackerland, wovon 10 ha brachliegen und teilweise zur Erfüllung des GLÖZ 8 sowie der Bereitstellung im Rahmen der Öko-Regelung 1a

und ggf. in Verbindung mit der Öko-Regelung 1b dienen. Die 10 ha brachliegendes Ackerland werden von den 110 ha abgezogen und die verbleibenden 100 ha werden folgendermaßen bewirtschaftet:

Kultur	Hauptfrucht nach ÖR 2 (zwischen 10% und 30%)	Anteil von Leguminosen (min. 10%)	Anteil von Getreide (max. 66%)
30 ha Mais	1. Hauptfrucht	-	-
25 ha Roggen	2. Hauptfrucht	-	25%
15 ha Erbsen	3. Hauptfrucht	15 %	-
10 ha Gerste	4. Hauptfrucht	-	10%
5 ha Ackergras	5. Hauptfrucht	-	-
4 ha Winterraps		-	-
4 ha Gemüse		-	-
Sonstige Bewirtschaftung ohne Ackerbrache, Getreide und Leguminosen	-	-	-
Insgesamt		15% (> 10 %)	35% (< 66%)

Ergebnis: Die Voraussetzungen der Öko-Regelung 2 sind erfüllt:

- Einbeziehung des gesamten förderfähigen Ackerlandes und Abzug des brachliegenden Ackerlandes (DGL und DK bleiben unberücksichtigt),
- mindestens 5 Hauptfruchtarten zwischen 10% und 30% (einzeln oder durch Zusammenrechnung),
- mindestens 10% Leguminosen und
- maximal 66% Getreide.

9.5 ÖR 2: Es werden 6 Hauptkulturen angebaut. Bei 5 Hauptkulturen wird der geforderte Anteil je Hauptkultur von zwischen 10% und 30% an der Ackerfläche des Betriebes (ohne Brachen) eingehalten. Die 6. Hauptkultur nimmt einen Anteil von über 30% ein (z.B. 35%), ist dies förderschädlich?

Antwort:

Ja, wenn mehr als 5 Hauptkulturen angebaut werden und eine der Hauptkulturen einen Anteil von mehr als 30 % am Ackerland des Betriebes ohne brachliegende Flächen einnimmt, dann ist dies für die Öko-Regelung 2 förderschädlich. Die Höchstgrenze von maximal 30% je Hauptkultur gilt für die ersten 5 Hauptkulturen und auch für jede weitere Hauptkultur, also auch für eine 6. Hauptkultur oder jede weitere Hauptkultur.

Beispielsweise wäre folgender Anbau für die Öko-Regelung 2 förderschädlich:

1. Hauptkultur: Anteil von 15%
2. Hauptkultur: Anteil von 15%
3. Hauptkultur: Anteil von 15%
4. Hauptkultur: Anteil von 10%
5. Hauptkultur: Anteil von 10%
6. Hauptkultur: Anteil von 35%

9.6 ÖR 2: Es werden 6 Hauptkulturen angebaut. Bei 5 Hauptkulturen wird der geforderte Anteil je Hauptkultur von zwischen 10% und 30% an der Ackerfläche des Betriebes (ohne Brachen) eingehalten. Was ist, wenn die 6. Hauptkultur nur einen Anteil von 9% einnimmt?

Antwort (neu):

Eine 6. Hauptkultur oder auch jede weitere Hauptkultur unter 10% ist für die Öko-Regelung 2 nicht förderschädlich.

Die Untergrenze von 10% gilt nur für die ersten 5 Hauptkulturen. Sofern eine 6. Hauptkultur oder noch weitere Hauptkulturen angebaut werden und diese Hauptkulturen einen Anteil von unter 10 % am Ackerland des Betriebes einnehmen, dann ist dies für die Öko-Regelung 2 nicht förderschädlich. Sofern mehr als 5 Hauptkulturen angebaut werden, wird die 6. Hauptkultur (bzw. 7. Hauptkultur, 8. Hauptkultur, ...) anteilig auf die 5. Hauptkultur (bzw. auch auf die 4. Hauptkultur) aufgeteilt.

Für die Öko-Regelung 2 ist folgender Anbau mit beispielsweise 7 angebauten Hauptkulturen nicht förderschädlich, auch wenn die 6. und 7. Hauptkultur einen Anteil von unter 10% einnehmen:

1. Hauptkultur: Anteil von 20%
2. Hauptkultur: Anteil von 20%
3. Hauptkultur: Anteil von 15%
4. Hauptkultur: Anteil von 15%
5. Hauptkultur: Anteil von 15%
6. Hauptkultur: Anteil von 8%
7. Hauptkultur: Anteil von 7%

9.7 ÖR 2: Wie sind Leguminosen definiert (Solo/ als Mischung/ Gemenge)? Sind Gemenge zugelassen (z.B. Mais-Bohngemisch)? Falls ja, wonach wird der dann erforderliche überwiegende Anteil von Leguminosen festgemacht (nach Gewicht oder Körneranzahl)?

Antwort:

Für die Öko-Regelung 2 zählen als Leguminosen:

- einzelne Leguminosen,
- Mischungen von verschiedenen Leguminosen und
- Mischungen von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen.

Eine Differenzierung von großkörnigen und kleinkörnigen Leguminosen erfolgt nicht. Die Nutzcodeliste zum Maiantrag 2023 enthält für die Öko-Regelung 2 in der Spalte U die Information, ob ein Nutzcode für die Öko-Regelung 2 als Leguminose (in Spalte U: „Leguminosen“) oder als Getreide (in Spalte U: „Getreide“) zählt. Bei den Nutzcodes zu Gemengen von Getreide und Leguminose ist der überwiegende Anteil am Saatgut und dem Vorherrschen des Getreides bzw. der Leguminosen auf der Fläche ausschlaggebend, ob das Gemenge für die Öko-Regelung 2 als Getreide oder als Leguminose gilt:

- NC 150: Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)
→ Einordnung als Getreide, siehe „Getreide“ in Spalte U
- NC 250: Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt)
→ Einordnung als Leguminose, siehe „Leguminosen“ in Spalte U.

Bei Gemengen/Gemischen: Entscheidend ist das Vorherrschen der Leguminosen auf der Fläche (optisch)

Bei **Mischungen von Leguminosen mit anderen Pflanzen** (z.B. Ackerbohne und Mais) und der Einordnung der Mischung als Leguminose ist wichtig, dass auf der Fläche die **Leguminosen vorherrschen** (z.B. Ackerbohne). Daher ist es **nicht empfehlenswert**, Mischungen mit einem **Leguminosenanteil von lediglich 51% oder geringfügig höher zu verwenden**. Bei solchen Mischungen besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die Leguminosen nicht vorherrschen, sondern die anderen Pflanzen (z.B. Mais). Die Fläche würde in diesen Fällen für die Öko-Regelung 2 nicht als Leguminose (z.B. NC 250), sondern als „normale“ Mischung (z.B. NC 917) gewertet werden.

Bei den Gemengen der Nutzcodes 150 und 250 wird in erster Linie unterschieden, ob das Getreide oder die Leguminosen vorherrschen. Grundsätzlich sollte es sich um eine praxisübliche Mischung handeln. Ob das Mischungsverhältnis z.B. bei 80/20, 70/30 oder 60/40 liegt bzw. eine oder mehrere Leguminosen in der Mischung enthalten sind, ist nicht weiter vorgegeben.

1. Hinweis: Mais und Hirse werden für die Öko-Regelung 2 nicht als Getreide gewertet. Sofern beispielsweise eine Mischung von Mais mit Leguminosen angebaut wird und der Mais überwiegt, muss für die Fläche der NC 917 (Mischkulturen) verwendet werden. Der NC 917 wird für die Öko-Regelung 2 nicht als Getreide eingestuft. Der NC 150 (Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)) wird für die Öko-Regelung 2 als Getreide eingestuft.

2. Hinweis: Die im Förderprogramm 3230 (Anbau großkörniger Leguminosen) mit der Bindung 3231 geförderten Leguminosen können zur Bestimmung des bei der Öko-Regelung 2 erforderlichen Mindestanteils an Leguminosen bzw. Leguminosengemenge herangezogen werden.

9.8 ÖR 2: Bei Mischungen mit Leguminosen ist es entscheidend, dass die Leguminose auf der Fläche vorherrschend ist (optisch). Kann nachgesät werden, wenn festgestellt wird, dass die Leguminose nicht ausreichend aufgegangen ist, wenn ja wie lange?

Antwort:

Eine Nachsaat ist grundsätzlich immer möglich.

9.9 ÖR 2: Können Mischungen von Mais und Stangenbohnen als Leguminosengemisch (NC 250) anerkannt werden?

Antwort:

Bei Mischungen von Leguminosen mit anderen Pflanzen ist das Vorherrschen der Leguminosen auf der Fläche ausschlaggebend, damit eine Fläche als Leguminosenmischung anerkannt werden kann. Insbesondere bei Mischungen mit dominanten Mischungspartnern wie dem Mais, werden die Leguminosen (z.B. Stangenbohnen) regelmäßig nicht vorherrschen, selbst wenn die Leguminosen in der Saatgutmischung überwiegen sollten (von der Körneranzahl oder dem Körnergewicht).

Sofern die Körneranzahl der Leguminosen in der Mischung sehr hoch sein sollte, z.B. wenn die Mischung zu 80% aus Stangenbohnen und nur zu 20% aus Mais besteht, dann kann trotz des dominanten Mischungspartners wie Mais dennoch davon ausgegangen werden, dass die Leguminosen nicht nur in der Mischung überwiegen, sondern auch auf der Fläche vorherrschen. Die Fläche kann in diesen Fällen als Leguminosenmischung anerkannt werden (NC 250).

Sofern der Anteil der Stangenbohnen lediglich 51% oder 60% betragen sollte, überwiegt zwar die Leguminose in der Mischung, aber der Mais wird auf der Fläche regelmäßig vorherrschen, sodass die Fläche nicht als Leguminosenmischung anerkannt werden kann, sondern als normale Mischung.

Mais und Hirse werden für die Öko-Regelung 2 nicht als Getreide gewertet. Bei der Mischung von Leguminosen und Mais sollte bei der gleichzeitigen Beantragung der Öko-Regelung 2 der NC 917 (Mischkulturen) verwendet werden, da der NC 917 für die Öko-Regelung 2 wie Mais nicht als Getreide gewertet wird. Der NC 150 (Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)) wird im Rahmen der Öko-Regelung 2 als Getreide gewertet.

9.10 ÖR 2: Werden die durch den Betrieb bereitgestellten Brachen für den GLÖZ 8 und die Öko-Regelung 1a auch für die Öko-Regelung 2 als eigenständige Hauptfruchtart anerkannt?

Antwort:

Nein, bei der Öko-Regelung 2 sind zur Beurteilung des förderfähigen Ackerlandes nach Anlage 5 Nummer 2.1 GAPDZV die Voraussetzungen der Nummern 2.2 bis 2.10 zu erfüllen. Brachliegendes Ackerland ist nach Anlage 5 Nummer 2.1 i.V.m. Nummer 2.2 GAPDZV ausgenommen, so dass alle brachliegenden Flächen (GLÖZ 8 Brachen, Öko-Regelung 1 Brachen und sonstige Brachen) nicht für die Bereitstellung der 5 Hauptfruchtarten der Öko-Regelung 2 herangezogen werden.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass die GLÖZ-Standards die Grundanforderungen darstellen. Das bedeutet, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb per se zunächst 4 % seiner Ackerfläche stilllegen muss (GLÖZ-Standard 8). Erfüllt er diese Grundanforderung nicht, wird der Betrieb entsprechend sanktioniert. Die darüberhinausgehende Bereitstellung

von weiteren bis zu 6 % des Ackerlandes als nichtproduktive Flächen im Rahmen der Öko-Regelung 1a (sowie die ggf. darauf aufbauenden Öko-Regelung 1b) ist nicht möglich.

9.11 ÖR 2: Zählt Getreide, welches als Ganzpflanzensilage (GPS) geerntet wird als Getreide oder als Ackerfutter?

Antwort:

Getreide, welches als Ganzpflanzensilage (GPS) geerntet wird, zählt als Getreide. Eine Unterscheidung hinsichtlich des Verwendungszwecks erfolgt nicht. Welche Kulturen im Rahmen der Öko-Regelung 2 dem Getreide zuzurechnen sind, ergibt sich aus der Nutzcodeliste zum Agrarförderantrag 2023 (Spalte U, welche Nutzcodes zur Kategorie Getreide und Leguminose zählen).

10 Öko-Regelung 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise

10.1 ÖR 3: Wo können die Formulare für das Nutzungskonzept eingesehen bzw. heruntergeladen werden?

Antwort:

Die Formulare für das Nutzungskonzept stehen auf der Internetseite des MLUK unter folgendem Link zum Download bereit:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/agroforstsysteme/>

Das Formular für das Nutzungskonzept setzt sich aus zwei Bestandteilen, dem Mantelbogen und dem Flächennachweis zusammen. Für den Fall, dass ein Nutzungskonzept für mehrere Flächen gleichzeitig eingereicht werden soll, ist für jede Fläche separat ein Flächennachweis auszufüllen. Der Mantelbogen muss nur einmal ausgefüllt werden.

10.2 ÖR 3: Sind Streifen aus nach Anlage 2 GAPDZV bei Kurzumtriebsplantagen zulässigen Gehölzen zugelassen?

Antwort:

Alle Gehölze, die nicht von Anlage 1 GAPDZV ausgeschlossen sind, können bei Agroforstsystemen und damit auch bei der Öko-Regelung 3 angebaut werden.

10.3 ÖR 3: Gilt der Ausschluss der Art Paulownia tomentosa in Anlage 1 GAPDZV auch für Paulownia Hybriden (Kreuzungen mit anderen Arten der Gattung Paulownia)?

Antwort:

Nein, nach Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 GAPDZV ist nur die Art Paulownia tomentosa ausgeschlossen. Andere Paulownia-Arten einschließlich deren Kreuzungen sind nicht ausgeschlossen. Auch Kreuzungen von Paulownia tomentosa mit anderen Paulownia-Arten sind nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zukünftig jegliche Kreuzung von Arten der Gattung Paulownia ausgeschlossen werden.

11 Öko-Regelung 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes

11.1 ÖR 4: Ist eine mineralische N-Düngung bis 1,4 GV im Rahmen der Öko-Regelung 4 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlands) erlaubt?

Antwort:

Vorbehaltlich der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften ist gemäß Anlage 5 Nummer 4.3 der GAPDZV die Verwendung von Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, bis zu einem Umfang erlaubt, welcher den Dunganfall von 1,4 RGV je Hektar entspricht. Mineraldünger sind hier eingeschlossen.

Für eine Vor-Ort-Kontrolle sind geeignete Aufzeichnungen und Nachweise zum Viehbesatzes je Hektar förderfähigem Dauergrünland von raufutterfressenden Großvieheinheiten und über die Verwendung von Düngemitteln sowie gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen vorzuhalten.

11.2 ÖR 4: Wie viel Kilogramm Stickstoff und Phosphor entspricht 1,4 RGV

Antwort:

Das Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 RGV/ha entspricht 118 kg Stickstoff (N) je Hektar und 14 kg Phosphor (P) je Hektar. Dabei sind jedoch stets die Regelungen zur Düngeverordnung zu berücksichtigen. Auch wenn gemäß der Öko-Regelung 4 eine Düngung entsprechend des Dunganfalls von 1,4 RGV zulässig ist, muss eine Düngegabe an den Nährstoffbedarf gemäß Düngebedarfsermittlung angepasst werden.

11.3 ÖR 4: Wie verhält es sich, wenn ein Betrieb einen Tierbesatz von 0,6 RGV/ ha aufweist? Kann in diesem Fall das Nährstoffäquivalent von bis zu 0,8 RGV mineralisch dazugedüngt werden?

Antwort:

Vorbehaltlich der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften ist eine zusätzliche mineralische Düngung zulässig, sofern diese den Dunganfall von 1,4 RGV nicht überschreitet. In dem aufgeführten Beispiel bedeutet das, dass zusätzlich zum Dunganfall von 0,6 RGV Dünger mit einem Nährstoffäquivalent von maximal 0,8 RGV gedüngt werden darf.

11.4 ÖR 4: Sind die Öko-Regelungen 4 und 5 kombinierbar?

Antwort:

Ja, die Öko-Regelungen 4 und 5 sind kombinierbar.

Einzelne Öko-Regelungen sind untereinander kombinierbar. Eine Übersicht, welche Öko-Regelungen miteinander kombiniert werden können, finden Sie auf der Internetseite des MLUK:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/oeko-regelungen/#>

12 Öko-Regelung 5: extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit mind. 4 regionalen Kennarten

12.1 ÖR 5: Sind die auf dem Flyer des Landesumweltamtes (Stand 2007) aufgeführten Kennarten abschließend oder werden noch andere Kennarten dazukommen?

Antwort:

Der Flyer zu den Kennarten aus 2007 ist nicht mehr aktuell, da sich die Kennartenliste geändert hat. Es ist eine digitale Broschüre in Auftrag gegeben worden.

Die aktuelle Liste der regionaltypischen Kennarten beziehungsweise Kennartengruppen für ein artenreiches Dauergrünland in Brandenburg finden Sie auf der Internetseite des MLUK:

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Liste-Brandenburg-regionaltypischer-Kennarten-bzw-Kennarten-gruppen-artenreiches-Dauergruenland.pdf>

12.2 ÖR 5: Kann die ÖR 5 auch beantragt werden, wenn keine extensive Grünlandnutzung oder der ökologische Landbau beantragt wurde?

Antwort:

Bei der Öko-Regelung 5 sowie allen anderen Öko-Regelungen handelt es sich um eine in der 1. Säule geförderte einjährige Maßnahme, die losgelöst von der 2. Säule zu beantragen ist.

Für die Öko-Regelung 5 bedeutet das, dass ein konventioneller Betrieb, der keine extensive Grünlandnutzung im Rahmen der 2. Säule beantragt hat, die Öko-Regelung 5 grundsätzlich beantragen kann. Voraussetzung ist, dass mindestens vier unterschiedliche Kennarten auf der Fläche vorzufinden sind bzw. nachgewiesen werden können.

12.3 ÖR 5: Kann der Nachweis der Kennarten selbstständig erfolgen oder muss eine beratende Person mit entsprechenden Kenntnissen beauftragt werden?

Antwort:

Der Nachweis der Kennarten oder Kennartengruppen kann durch den Antragstellenden selbst oder durch einen Dritten erfolgen. Dies kann eine Privatperson oder auch eine beratende Person mit entsprechenden Kenntnissen sein, unabhängig davon, ob sie auf der Beraterliste des LELF gelistet ist.

Weitere Hinweise sowie eine Beschreibung zur Erstellung des Nachweises von Kennarten finden Sie auf der Internetseite des MLUK:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/oeko-regelungen/oeko-regelung-5/>

12.4 ÖR 5: Gibt es eine Übersicht oder Liste der Personen, welche die Landwirte bei der Bestimmung der Kennarten unterstützen können?

Antwort:

Nein, derzeit gibt es keine Liste von entsprechenden Personen.

12.5 ÖR 5: Antragsänderungen sind bis zum 30. September möglich, können einzelne Flächen für die Öko-Regelung 5 bis zu diesem Stichtag nachgemeldet werden? Vor 15. Mai bzw. bis zum

31. Mai wird eine Vielzahl der Flächen sonst wegen der Vegetationsentwicklung nicht nach den vorgegebenen Standards zu erfassen sein.

Antwort:

Der vollständige Agrarförderantrag, also einschließlich der Angaben zu den Öko-Regelungen, muss spätestens am 15. Mai 2023 eingereicht werden und es können einzelne Flächen (z.B. für die Öko-Regelung 5) bis zum 31. Mai 2023 nachgemeldet werden. Bis zum 30. September sind Änderungen an den bereits eingereichten Flächen möglich.

Mit dem Agrarförderantrag muss kein Nachweis über das Vorhandensein der Kennarten auf den beantragten Flächen eingereicht werden bzw. vorliegen. Der Nachweis über die vorhandenen Kennarten muss erst später im Jahr, zum Zeitpunkt einer Kontrolle, im Betrieb vorliegen und im Rahmen der Kontrolle nachgewiesen werden. Bei den Kontrollen werden die Blühzeiträume berücksichtigt.

Sollte im Sommer von einer antragstellenden oder beratenden Person festgestellt werden, dass nicht genügend Kennarten auf einer Fläche vorzufinden sind, kann der Antrag für die Fläche geändert bzw. zurückgenommen werden.

13 Öko-Regelung 6: PSM-Verzicht auf Ackerland oder Dauerkulturflächen im gesamten Betrieb

13.1 ÖR 6: Welche Kulturen werden gefördert? Alle Sommerkulturen?

Antwort:

Gefördert wird der Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf

- Ackerland vom 1. Januar bis zur Ernte auf der jeweiligen Fläche, jedoch mindestens bis 31. August für
 - Sommergetreide, einschließlich Mais,
 - Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,
 - Sommer-Ölsaaten,
 - Hackfrüchte,
 - Feldgemüse.
- Ackerland vom 1. Januar bis 15. November für
 - GoG und
 - als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge.
- Dauerkulturen vom 1. Januar bis 15. November.

Der Zeitraum für den Pflanzenschutzmittelverzicht für GoG und als Ackerfutter genutzte Leguminosen (einschl. Gemengen) kann früher enden, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.

Die Nutzcodeliste zum Maiantrag enthält für die Öko-Regelung 6 in der Spalte X die Information, welche Kulturen für die Öko-Regelung 6 förderfähig sind. Die Kulturen sind mit der jeweiligen Prämienstufe gekennzeichnet:

- Stufe 1 (150 €/ha),
- Stufe 2 (50 €/ha).

13.2 ÖR 6: Ist die Förderung für Einzelflächen möglich oder muss auf allen Betriebsflächen auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden?

Antwort:

Durch die Öko-Regelung 6 wird der Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf einzelnen Flächen gefördert. Die Öko-Regelung 6 kann auf beliebig vielen Flächen des Betriebes in Anspruch genommen werden, also auch auf allen Betriebsflächen (Ackerland und Dauerkulturen), sofern die entsprechenden Kulturen förderfähig sind (z.B. wird im Rahmen der Öko-Regelung 6 kein Wintergetreide gefördert).

13.3 ÖR 6: Darf eine Kultur vor dem 31. August umgebrochen und sogar eine Folgekultur ausgesät werden, solange keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden?

Antwort:

Die Ernte und der Umbruch sowie die Aussaat einer Folgekultur darf bereits vor dem 31. August erfolgen, aber die Verpflichtung, keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen, gilt bis zum 31. August. Falls eine Kultur erst nach dem 31. August geerntet wird, gilt die Verpflichtung, keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen, bis zur Ernte (Anlage 5 Nr. 6.2. GAPDZV).

13.4 ÖR 6: Darf gebeiztes Saatgut verwendet werden?

Antwort:

Ja, die Ausbringung von gebeiztem Saatgut ist zulässig.

13.5 Welche Pflanzenschutzmittel enthalten ausschließlich Wirkstoffe mit geringem Risiko?

Antwort:

Auf der Internetseite des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit können die Pflanzenschutzmittel eingesehen werden, welche ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind. Zur Suche können die Standardsuche oder schrittweise Suche verwendet werden:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_Zugel-PSM/01_OnlineDatenbank/psm_onlineDB_node.html

14 Öko-Regelung 7: Anwendung der Natura-2000 Bestimmungen

14.1 ÖR 7: Gemäß Anlage 5 Nr. 7.2. a GAPDZV dürfen weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage durchgeführt werden. Die Instandsetzung bestehender Anlagen ist verpflichtende Aufgabe der Wasser- und Bodenverbände und kann somit vom Landwirt nicht immer beeinflusst werden. Welche wasserbaulichen Anlagen fallen konkret unter diese Öko-Regelung?

Antwort (neu):

Sofern im Antragsjahr eine nicht zulässige Maßnahme durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband vorgenommen wird (z.B. Instandsetzung einer bestehenden Entwässerungsanlage zur Grundwasserabsenkung), dann ist dies für die betroffenen Flächen nicht förderschädlich.

14.2 ÖR 7: Kann die Öko-Regelung 7 für Flächen beantragt werden, wenn es in einem Naturschutzgebiet bereits die Auflage gibt, dass zusätzliche Be- und Entwässerungsmaßnahmen verboten sind?

Antwort:

Die Förderung der Öko-Regelung 7 ist für Flächen ausgeschlossen, bei denen bereits aufgrund von rechtlichen Vorgaben (z.B. durch Auflagen in einem Naturschutzgebiet) alle Maßnahmen der Öko-Regelung 7 nach Anlage 5 Nr. 7.2 GAPDZV verboten sind: keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, keine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser, keine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Drainage, keine Auffüllungen, keine Aufschüttungen und keine Abgrabungen.

Es muss mindestens eine Maßnahme zulässig und ordnungsrechtlich nicht bereits verboten sein (Anlage 5 Nr. 7.4 GAPDZV). Sofern alle Maßnahmen durch rechtliche Vorgaben (z.B. Auflagen eines Naturschutzgebietes) verboten sind, kann die Öko-Regelung 7 nicht beantragt werden. Durch die rechtlichen Vorgaben (z.B. Auflagen in einem Naturschutzgebiet) kann sich eine antragstellende Person im Rahmen der Öko-Regelung 7 nicht mehr freiwillig verpflichten. Die Freiwilligkeit für eine von der antragstellenden Person übernommenen Verpflichtung im Rahmen der Öko-Regelungen ist aber die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Öko-Regelungen, so auch für die Öko-Regelung 7 (§ 18 GAPDZG sowie für die Öko-Regelung 7 nach Anlage 5 Nr. 7.4 GAPDZV).

In Brandenburg und Berlin gibt es kein Naturschutzgebiet, in welchem bereits alle Voraussetzungen der Öko-Regelung 7 vorgegeben und damit verboten sind.

15 Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen

15.1 Mutterschafe und Mutterziegen: Bis wann muss die Stichtagsmeldung abgegeben werden? Reicht die Abgabe bis zur Antragseinreichung aus?

Antwort :

Die Stichtagsmeldung zum 1. Januar des Antragsjahres ist der zuständigen Behörde* bis spätestens zum 15. Januar des Antragsjahres anzuzeigen. Erfolgt die Stichtagsmeldung erst nach dem 15. Januar des Antragsjahres, kann die gekoppelten Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen nicht gewährt werden. Die Abgabe der Stichtagsmeldung bis zur Antragseinreichung ist somit nicht ausreichend.

Positivbeispiel: Die Stichtagsmeldung wurde am 15. Januar 2024 abgegeben.

Negativbeispiel: Die Stichtagsmeldung wurde am 16. Januar 2024 abgegeben. Die Stichtagsmeldung wurde nicht zum 15. Januar des Antragsjahres abgegeben, so dass eine Fördervoraussetzung der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen nicht eingehalten wurde und die Förderung im Antragsjahr 2024 nicht gewährt werden kann.

**Die Meldung über die Tierseuchenkasse ist grundsätzlich die empfehlenswerte Variante, die Stichtagsmeldung abzugeben, da nur hier bei einem seuchenschutzrechtlichen Schadensfall ein Entschädigungsanspruch besteht. Die Alternative ist die Stichtagsmeldung direkt auf der HIT abzugeben. Bei der Meldung auf der HIT besteht kein seuchenschutzrechtlicher Entschädigungsanspruch.*

15.2 Mutterschafe und Mutterziegen: Welche Auswirkung hat der Unterschied zwischen Tieranzahl bei Beantragung und Ende des Förderzeitraums, welcher durch höhere Gewalt, z.B. in Folge eines Wolfrisses, eintritt? Kann dieser „geheilt“ werden etwa durch den Zukauf eines Tieres?

Antwort:

Durch natürliche Umstände („normaler“ Tod) ausscheidende Tiere können ersetzt werden (§ 19 Abs. 4 GAPDZV).

In Fällen höherer Gewalt, z.B. Wolfsriss oder Verkehrsunfall, behält der Betriebsinhaber nach § 27 GAPDZV den Anspruch auf Zahlung für Tiere, die zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt förderfähig waren. Eine „Heilung“ durch Zukauf ist deshalb nicht erforderlich. Der Fall höherer Gewalt muss der zuständigen Bewilligungsbehörde gemeldet werden.

Hinweis: gleiches gilt für die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe (gem. § 21 Abs. 3 GAPDZV für die durch natürliche Umstände ausscheidende Tiere).

15.3 Mutterschafe und Mutterziegen: Um die Mutterschafprämie zu erhalten, muss bei einer Verendung eine „unverzügliche“ Nachbesetzung erfolgen, was bedeutet unverzüglich? Ist es ratsam weniger Tiere zu melden, um einen Puffer zu haben bzw. Tiere im Antrag anzugeben und nicht zu beantragen (als Reserve)?

Antwort:

Der unverzügliche Ersatz, für aus natürlichen Gründen ausscheidende Tiere, muss grundsätzlich zeitnah erfolgen. Es ist von einem kurzen Zeitraum, wie beispielsweise 7 Tagen, auszugehen und nicht, dass das Ersatztier bereits am gleichen oder nächsten Tag vorhanden sein muss.

Vorsorglich weniger Tiere zu beantragen ist nicht notwendig, da der Antrag korrigiert werden kann, falls kein Ersatztier zeitnah nachgemeldet werden kann.

Hinweis: gleiches gilt für die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe.

15.4 Mutterschafe und Mutterziegen: Unter den Fördervoraussetzungen ist nicht festgelegt, dass die Tiere gelammt haben müssen. Ist dies zutreffend?

Antwort:

Ja, die für die Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen beantragten Tiere müssen nicht gelammt haben.

15.4 Mutterschafe und Mutterziegen: Wie erfolgt die einzeltierbezogene Beantragung? Kann hierzu ein elektronisches Bestandsregister genutzt werden?

Antwort:

Zur Beantragung der förderfähigen Mutterschafe und -ziegen gibt es eine Importmöglichkeit für ein betriebsinternes Bestandsregister bzw. eine Ohrmarkenliste. Für den erfolgreichen Import der Liste muss es sich um eine CSV-Datei handeln. Die CSV-Datei darf nur eine Spalte für die Ohrmarkennummer der Tiere haben und diese muss mindestens 12 und maximal 15 Zeichen haben.

Eine rein manuelle Erfassung der einzelnen Ohrmarkennummern im Antrag ist auch möglich.

15.5 Mutterschafe und Mutterziegen: Ist es z.B. möglich, auch 4 Mutterschafe und 2 Mutterziegen zu beantragen (insgesamt 6 Muttertiere)? Oder müssen es entweder 6 Mutterschafe oder 6 Mutterziegen sein?

Antwort:

Gemäß § 19 Absatz 1 GAPDZV heißt es „Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen ist für mindestens sechs Tiere zu beantragen.“. Somit ist das aufgeführte Beispiel zulässig.

16 Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe

16.1 Mutterkühe: Sind bei Mutterkühen alle Rassen förderfähig oder gibt es Einschränkungen?

Antwort:

Es sind alle Rinderrassen förderfähig. Maßgebliche Bedingung für den Erhalt der Mutterkuhprämie ist, dass keine Milch oder Milcherzeugnisse aus eigener Produktion abgegeben und die weiteren Voraussetzungen eingehalten werden (mindestens 3 Mutterkühe, weiblich, mindestens einmal gekalbt, vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb gehalten und Erfüllung der Tierkennzeichnungs- und -registrierungspflichten).

Hinweis: Auch für die Mutterschafe und Mutterziegen gibt es keine Rasse-Einschränkungen.

16.2 Mutterkühe: Wird eine Färsche auch bei einer Totgeburt zur Mutterkuh? Ist der Nachweis von Secanim über die Anlieferung eines toten Kalbes ausreichend?

Antwort:

Eine Färsche wird auch dann zur Mutterkuh, wenn das Kalb tot geboren wird oder kurze Zeit nach der Geburt verstirbt und nicht gekennzeichnet wird. Erfolgte keine Registrierung der Kalbung auf der HIT, kann die betroffene Mutterkuh manuell im Antrag erfasst werden. Ein Nachweis über die Totgeburt ist dann als Kalbungsnachweis im Antrag hochzuladen.

Demnach müssen toten Kälbern keine Ohrmarken eingezogen werden, damit die Färsche zur Mutterkuh wird. Für die Beantragung der gekoppelten Einkommensstützung reicht es aus, im Antragsprogramm den Nachweis der Tierkörperbeseitigung des toten Kalbes einzureichen.

16.3 Mütterkühe: Gibt es die gekoppelte Einkommensstützung auch für Tiere, die während des Haltungszeitraums auf Pensions- oder Gemeinschaftsweiden stehen?

Antwort:

Die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe wird auch dann gewährt, wenn die Tiere in einem Pensionsbetrieb untergebracht werden. Antragsberechtigt ist dabei der Betriebsinhaber/ die Betriebsinhaberin, der/ die das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt. Die tierseuchenrechtliche Haltereigenschaft ist dabei nicht relevant.

Hinweis: Auch für die Mutterschafe und Mutterziegen kann die gekoppelte Einkommensstützung beantragt werden, wenn diese auf Pensions- oder Gemeinschaftsweiden stehen.